

FESTSETZUNGEN ZUR ÜBERNAHME IN DEN BEBAUUNGSPLAN

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR
UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

ZUORDNUNG
AUSGLEICHSMASSNAHMEN, DIE AUFGRUND VON EINGRIFFEN NACH § 8 LNatSchG VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN,
WERDEN ANTEILIG GEM. § 9 (1a) BauGB DEN NEU ENTSTEHENDEN BAUGRUNDSTÜCKEN MIT DER FESTSETZUNG(E)
ZUGEORDNET. VERTEILUNGSMASSTAB IST GEM. § 135 BauGB DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE SOWIE DIE
ZU ERWARTENDE SCHWERE DES EINGRIFFS.

GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN



INNERHALB DER ALS GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN IN DER AUSGLEICHSFLÄCHE FESTGESETZTEN FLÄCHE
IST EINE SANIERUNG DES GEWÄSSERS FACHGERECHT DURCHFÜHREN UND DER GRABENQUERSCHNITT
NATURNAH UMZUGESTALTEN. ENTLANG DER SÜDLICHEN BÖSCHUNG SIND GRUPPENWEISE SCHWARZERLEN
ZU PFLANZEN. DIE FLÄCHE IST ZUR VERBLEIBENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHE HIN MIT EINEM EIN-
FACHEN 1 m HOHEN WEIDEZAUN ZU SICHERN.

DER ÜBERSCHWEMMUNGSBEREICH DER ÖSTLICH UND NÖRDLICH ANGRENZENDEN FLÄCHE IST IN DIE GRABEN-
SANIERUNG UND NATURNAHE GEWÄSSERUMGESTALTUNG ZU INTEGRIEREN.

OBERFLÄCHENVERSIEGELUNG

DIE BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, WIE ZUFAHRTEN, STELLPLÄTZE UND WEGE SIND MIT WASSER-
DURCHLÄSSIGEM UNTERBAU UND ALS GROSSFUGIG VERLEGTE PFLASTERUNG ODER ALS WASSERGEWEBENE DECKE HERZU-
STELLEN.

ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE
BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN
UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN

(§ 9 (1) Nr. 25 a+b BauGB)

ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN

FÜR DIE ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUME SIND HEIMISCHE LAUBHOLZARTEN MIT EINEM STAMMUMFANG VON 14-16 cm
(GEMESSEN IN 1,2 m HÖHE) ZU WÄHLEN. PRO BAUM IST EINE VEGETATIONSFÄHIGE BODENFLÄCHE VON MIND. 9 qm
VORZUSEHEN.

HECKEN

FÜR DIE ANZUPFLANZENDEN HECKEN SIND HEIMISCHE ARTEN IN MISCHUNG ZU VERWENDEN. (S. HINWEISE)

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

INNERHALB DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN IST ZUR ABSCHIRMUNG DER BEBAUUNG
RICHTUNG BEBAUUNG AM STRUHBARG EINE DICHTHE, MINDESTENS 2 m BREITE HECKE MIT DEN ARTEN DES SCHLEHEN-
HASSEL-KNICKS ANZUPFLANZEN.

DACHBEGRÜNUNG

FLACHDÄCHER VON NEBENGEBÄUDEN MIT EINER GRUNDFLÄCHE VON MEHR ALS 15 qm SIND FACHGERECHT
EXTENSIV ZU BEGRÜNEN.

FELDGEHÖLZANPFLANZUNG



INNERHALB DER ALS FELDEHÖLZ FESTGESETZTEN FLÄCHE IST ALS INITIALPFLANZUNG FACHGERECHT JE 25 qm
EIN HEIMISCHER BAUM ODER STRAUCH ANZUPFLANZEN. DIE FLÄCHE IST DURCH EINE EINZÄUNUNG GEGEN
WILDVERBISS ZU SCHÜTZEN.

ERHALT

ALLE ANZUPFLANZENDEN UND MIT EINEM ERHALTUNGSGEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU
ERHALTEN UND BEI ABGANG IN GLEICHER ART ZU ERSETZEN.

HINWEISE:

ES GILT DIE SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ZUM SCHUTZ VON BÄUMEN IN DER FASSUNG VOM 17.02.1997.
NOTWENDIGE BAUMENTFERNUNGEN SIND GEMÄSS BAUMSCHUTZSATZUNG ZU BEHANDELN.

HINWEISE ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE:

GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN

DIE GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN WERDEN IN DEN ERSTEN FÜNF JAHREN NACH DER GEWÄSSERSANIERUNG IM HERBST
JEDEN JAHRES MIT ABTRANSPORT DES MÄHGUTES GEMÄHT, WOBEI 1/4 DER FLÄCHE AUSGESPART WIRD UND DREI
WOCHEN SPÄTER GEMÄHT WIRD. DANACH WIRD DIE GEWÄSSERPFLEGE AUF EIN FÜR EINEN GEREGLTEN ABFLUSS
AUSREICHENDES MINIMUM REDUZIERT.

FELDEHÖLZANPFLANZUNG

IN DEM AN DEN GEPLANTEN ÜBERSCHWEMMUNGSBEREICH ANGRENZENDEN TEIL DES FELDEHÖLZES SOLLTEN SCHWARZ-
ERLEN ANGEPLANTZT WERDEN.

BODEN- UND WASSERSCHUTZ

TAUSALZE ODER TAUSALZHALTIGE MITTEL, DÜNGEMITTEL UND BIOZIDE SOLLTEN DRINGEND AUF DEN PRIVATEN GRUND-
STÜCKSFLÄCHEN NICHT AUSGEBRACHT WERDEN. TERRASSEN SOLLTEN AUCH MIT VERSICKERUNGSFREUNDLICHEN MATERI-
ALIEN AUSGELEGT WERDEN.

HECKENPFLANZUNGEN

FOLGENDE ARTEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICKS, SIND GEEIGNET: SCHLEHE, HASEL, WEISSDORN, HOLUNDER,
PFAFFENHÜTCHEN, SCHNEEBALL, FELDAHORN, ROTES HARTRIEGEL, ROTBUCHHE, EBERESCHE, FAULBAUM, WILD-
APFEL UND KREUZDORN. MÖGLICH SIND AUCH EIBE UND BERBERITZE.

EINZELBÄUME

FÜR DIE NEU ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUME SIND DIE ARTEN EICHE, HAINBUCHHE, ESCHHE, ROTBUCHHE,
KASTANIE ODER AHORN GEEIGNET.

LAGE DER TEILGEBIETE

ÜBERSICHT 1 : 4.000



Mit Verfügung des Kreises Stormarn (UNB)
vom 17.06.98, AZ: 61/21-623-87/4-006-60P 24
gilt der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan
Nr.: 24, gemäß § 6(3) LNatSchG
als festgestellt.

Bargteheide, d. 29. Juni 1998


Bürgermeister



STADT BARGTEHEIDE
KREIS STORMARN

GRÜNORDNUNGSPLAN
ZUM BEBAUUNGSPLAN 24

ENTWICKLUNG
MASSTAB 1 : 1.000 BLATT 2

PLANVERFASSER:

PLANLABOR
FÜR
ARCHITEKTUR +
STADTPLANUNG

DIPL. ING. D. STOLZENBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT



ENTGÜLTIGE PLANFASSUNG, 09.03.1998
BEARBEITUNG: DIPL. ING. D. METHLING/DIPL. GEOGR. C. FRICK

ST.-JÜRGEN-RING 34 23564 LÜBECK
TEL. 0451-55095 FAX -55096

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN
 § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB

-  ERHALT VON BÄUMEN
-  ANPFLANZEN VON BÄUMEN
-  ANPFLANZEN VON HECKEN
-  FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 BauGB

-  FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

ZUGEORDNETE MASSNAHMEN:

-  1
S
GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN
-  2
P
ANPFLANZEN VON SCHWARZERLEN
-  3
P
FELDGEHÖLZANPFLANZUNG
-  1
GEWÄSSERSANIERUNG
-  3
ÜBERSCHWEMMUNGSBEREICH IN GEWÄSSERSANIERUNG INTEGRIERT

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON PLANZEICHEN AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

-  WA
ALLGEMEINES WOHNGEBIET
-  0,2
GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
-  0,35
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
-  II
HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

-  E
NUR EINZELHÄUSER
-  ED
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
-  BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN

-  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
-  P
ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
-  STRASSENBEGLEITGRÜN
-  V
BESONDERE ZWECKBESTIMMUNG: VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
-  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
-  BEREICHE OHNE EIN- UND AUSFAHRT

FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

-  F/S
FREIHALTUNG VON BEBAUUNG (FREIHALTEBEREICH FÜR ERSCHLIESSUNGSOPTION, SICHTFLÄCHEN)

WASSERFLÄCHEN

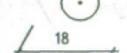
-  WASSERFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

-  GRÜNFLÄCHE

SONSTIGE PLANZEICHEN

-  ZWECKBESTIMMUNG PRIVATE PARKANLAGE

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
-  28/5
FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
-  KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
-  VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN, EINGEMESSEN, NICHT EINGEMESSEN
-  KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
-  ÜBERDACHTE FLÄCHEN (Z.B. CARPORTS)
-  VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
-  T
STEHENDE KLEINGEWÄSSER (TEICH)
-  E
BAUGRUNDSTÜCKE MIT ZUORDNUNG DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN
-  LANDWIRTSCHAFTLICHE ÜBERFAHRT
-  EINZELBÄUME
-  18
VERMESSUNGEN IN METERN